Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

6/28. Februar 2018

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 15. Februar 2018 81

Erhaltungssatzung „Schlachthofviertel“ Satzung „Schlachthofviertel“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Schlachthofviertel“) vom 15. Februar 2018 82

Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 13 Bogenhausen Für das Planungsgebiet Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich II/22 Eggenfeldener Straße (südlich), Hultschiner Straße (östlich), Töginger Straße (BAB 94) (nördlich) und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2122 Eggenfeldener Straße (südlich), Hultschiner Straße (östlich), Töginger Straße (BAB 94) (nördlich) (Teiländerung der Bebauungspläne mit Grünordnung Nr. 1045 und Nr. 407) 84

Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 9 Neuhausen-Nymphenburg Für das Planungsgebiet Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2053a Schwere-Reiter-Straße (nordwestlich), Emma-Ihrer-Straße (nordöstlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 1009b, Nr. 1663 und Nr. 1928)

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/25 – Mühlangerstraße / Langwied – Teilbereich Bundesautobahn A 8 München Stuttgart (südlich), Bundesautobahnring A 99 (östlich), Mühlangerstraße (nördlich) 84

Berg-am-Laim-Str. 115 / Levelingstr. 2 + 6 / Weihenstephaner Str. 28 (Gemarkung: Berg am Laim) Neubau Büro- und Gewerbebau mit Gastronomie Bauteil 41/42 und Tiefgarage Aktenzeichen: 602-1.111-2017-16659-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 86

Öffentliche Ausschreibung Kinder- und Familienzentrum und Nachbarschaftstreff (quartierbezogene Bewohnerarbeit) im Neubaugebiet Paul-Gerhardt-Allee 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing 87

Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen 92

Straßenbenennungen im 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing 92

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 95

Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung)

vom 15. Februar 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10.12.2004 (MüABl. S. 553, ber. MüABl. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.08.2017 (MüABl. S. 350), wird wie folgt geändert:

1. Im Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse – Anlage 1 der BA-Satzung – wird im Abschnitt Kommunalreferat folgende Ziffer 19 a neu eingefügt:

   „Vergabe von Erbbaurechten bei städtischen Grundstücken und die beabsichtigte Nutzung A“

2. Im Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse – Anlage 1 der BA-Satzung – erhält im Abschnitt Kommunalreferat Ziffer 14a folgende Fassung:

   „Geplante Vermietung und Verpachtung städtischer Liegenschaften (ausgenommen Wohnungen) und städtischer Grundstücke U“

3. Im Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse – Anlage 1 der BA-Satzung – wird im Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung folgende Ziffer 7.4 neu eingefügt:

Amtsblatt_06.indd 81 23.02.18 11:32

„Bauvorhaben nach Art. 73 BayBO, bei denen die Gemeinde gem. Art. 73 Abs. 2 Satz 5 BayBO gehört wird, falls vom Bezirksausschuss verlangt, im Einzelfall A“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.01.2018 beschlossen.

München, 15. Februar 2018 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Erhaltungssatzung „Schlachthofviertel“

**Satzung „Schlachthofviertel“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

(Erhaltungssatzung „Schlachthofviertel“)

vom 15. Februar 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), folgende Satzung:

§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 12.12.2017 (Maßstab 1:6000), ausgefertigt am 15.02.2018, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).

(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3
Antrag, Anzeige

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung „Schlachthofviertel“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Schlachthofviertel“ vom 12.03.2013 (MüABl. 2013 S. 112 f) außer Kraft.

(2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.01.2018 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 15. Februar 2018 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_06.indd 82 23.02.18 11:32

München, 15. Februar 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 13 Bogenhausen

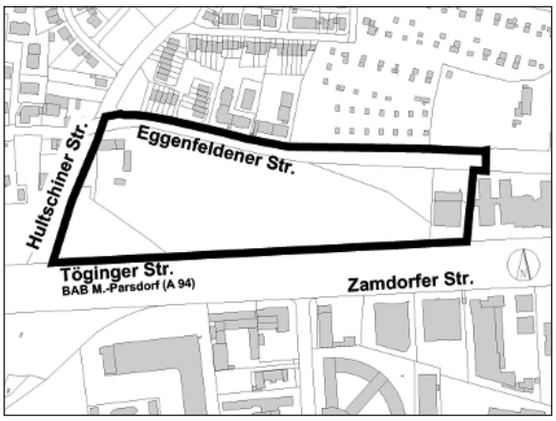

Für das Planungsgebiet

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich II/22
Eggenfeldener Straße (südlich),
Hultschiner Straße (östlich),
Töginger Straße (BAB 94) (nördlich)
und
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2122
Eggenfeldener Straße (südlich),
Hultschiner Straße (östlich),
Töginger Straße (BAB 94) (nördlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne mit
Grünordnung Nr. 1045 und Nr. 407)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit **vom 5. März 2018 mit 5. April 2018** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 26. Juli 2017 die Änderung des Flächennutzungs-planes mit integrierter Landschaftsplanung, die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnung für das vorgenannte Gebiet und die Durchführung eines städtebaulichen und landschaftsplanerischen Wettbewerbs beschlossen.
Das Planungsgebiet zwischen Eggenfeldener Straße, Hultschiner Straße und Töginger Straße (Bundesautobahn 94) wird zu einem Wohnquartier mit ergänzender Kerngebietsnutzung sowie den notwendigen sozialen Einrichtungen und Grün- und Freiflächen entwickelt.
Mit der Entwicklung des Gebietes wird ein wichtiger Beitrag zur Deckung des Bedarfs an Wohnflächen in der Landeshauptstadt München erfolgen sowie der Siedlungsrand nach Süden unter Berücksichtigung der besonderen Lage an der Bundesautobahn 94 arrondiert. Als erster Schritt zur Umsetzung dieses Vorhabens wurde von den Grundeigentümern in enger Abstimmung mit der Landeshauptstadt München ein städtebaulicher und landschaftsplanerischer Wettbewerb durchgeführt. Das Preisgericht empfahl mit seiner einstimmigen Entscheidung den Entwurf des 1. Preises vom Architekturbüro Florian Krieger Architektur und Städtebau, Darmstadt mit Faktorgrün Landschaftsarchitekten bdla Beratende Ingenieure, Freiburg dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen. Das Wettbewerbsergebnis wurde im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung am 31. Januar 2018 bekanntgegeben.

Entsprechend der Empfehlung des Preisgerichts dient das Wettbewerbsergebnis als Grundlage für die Durchführung des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden **vom 5. März 2018 mit 5. April 2018** an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung,** Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), von Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr,

2. bei der **Bezirksinspektion Ost,** Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr),

3. bei der **Stadtbibliothek Bogenhausen,** Rosenkavalierplatz 16 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10 bis 19 Uhr und Mittwoch von 14 bis 19 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 60 25, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Zimmer Nr. 445a während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 28 30, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zimmer Nr. 323.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtungsfrist

am Mittwoch, 14. März 2018 um 19 Uhr
im Pfarrsaal St. Klara, Zamdorf, Friedrich-Eckart-Straße 9

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 16. Februar 2018 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren –

Amtsblatt_06.indd 84 23.02.18 11:32

Stadtbezirk 9 Neuhausen-Nymphenburg

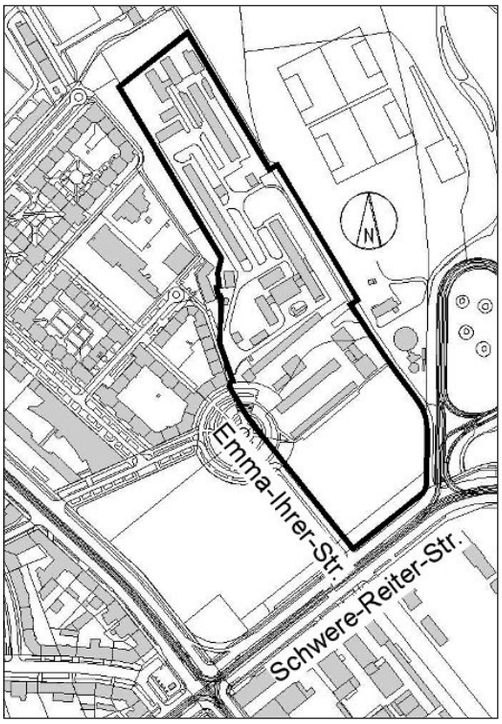

Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2053a
Schwere-Reiter-Straße (nordwestlich),
Emma-Ihrer-Straße (nordöstlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 1009b,
Nr. 1663 und Nr. 1928)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit **vom 2. März 2018 mit 4. April 2018** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 8. Juni 2011 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Das Planungsgebiet mit einer Größe von ca. 70.000 qm liegt in unmittelbarer Nähe des Leonrodplatzes. Die Fläche liegt direkt nördlich der Schwere-Reiter-Straße, im Bereich des südlichen Eingangs in den Olympiapark.

Der Freistaat Bayern als Eigentümer der Fläche plant die Errichtung eines Wohnquartiers mit Wohnungen für Staatsbedienstete und Kindertageseinrichtungen. Entlang der Schwere-Reiter-Straße sind auch untergeordnete Büronutzungen beziehungsweise Einzelhandel vorgesehen. Im nördlichen Bereich soll eine öffentliche Grünfläche als Erweiterung des Olympiaparks entstehen. Für dieses Vorhaben ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 1009b erforderlich.

Hinweis:
Die Auswirkungen des Bebauungsplanes sind nicht auf den Bebauungsplanumgriff beschränkt. So löst beispielsweise die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche, soweit sie erschließungsbeitragsfähig ist, in der Regel eine Erschließungsbeitragspflicht für die Baugrundstücke aus, die von der Grünanlage nicht weiter als ca. 200 m (Luftlinie) entfernt liegen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom **2. März 2018 mit 4. April 2018** an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung,** Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), von Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr,

2. bei der **Bezirksinspektion West,** Landsberger Straße 486 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr),

3. bei der **Stadtbibliothek Neuhausen,** Nymphenburger Straße 171a (Dienstag bis Freitag von 10 bis 19 Uhr und Samstag von 10 bis 15 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 29 25, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Zimmer Nr. 277 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtungsfrist

am Mittwoch, 7. März 2018 um 19 Uhr
in der Grundschule an der Gertrud-Bäumer-Straße 19

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 16. Februar 2018

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich IV/25
– Mühlangerstraße / Langwied –

Teilbereich Bundesautobahn A 8 München Stuttgart (südlich), Bundesautobahnring A 99 (östlich), Mühlangerstraße (nördlich)

Amtsblatt_06.indd 85 23.02.18 11:32

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 28.06.2017 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/25, Mühlangerstraße / Langwied - Teilbereich Bundesautobahn A 8 München Stuttgart (südlich), Bundesautobahnring A 99 (östlich), Mühlangerstraße (nördlich) wurde mit Hinweisen von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 08.02.2018 – Az. 34.1-4621-M-2/17 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 323, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten.
Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-22830). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 15. Februar 2018 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Berg-am-Laim-Str. 115, Levelingstr. 2 + 6, Weihenstephaner Str. 28
Gemarkung Berg am Laim, Stadtbezirk: 14
Neubau Büro- und Gewerbebau mit Gastronomie – Bauteil 41/42 und Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.02.2018, Az. 1.111-2017-16659-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Pläne des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 340, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse „plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de“ bzw. Telefonnummer 2 33 - 2 45 97.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 13. Februar 2018 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Amtsblatt_06.indd 86 23.02.18 11:32

Öffentliche Ausschreibung
Kinder- und Familienzentrum und Nachbarschaftstreff (quartierbezogene Bewohnerarbeit) im Neubaugebiet Paul-Gerhardt-Allee
21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing

1. Ausgangssituation
Im 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing, im Bereich der Paul-Gerhardt-Allee, ist durch den Bebauungsplan mit Gründordnung Nr. 2058 a ein Neubaugebiet mit 2.400 Wohneinheiten vorgesehen. Aufgrund der nachfolgenden Datenlage (s. Gliederungspunkt 3) und der sozialräumlichen Bedarfe des 21. Stadtbezirks Pasing-Obermenzing hat der Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 25.02.2014 die Errichtung eines Kinder- und Familienzentrums und eines Nachbarschaftstreffs beschlossen. Der Baubeginn erfolgt voraussichtlich im Jahr 2018.

Das Sozialreferat plant die inhaltliche und räumliche Verknüpfung von Angeboten für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen. Mit der räumlichen Zusammenlegung eines Kinder- und Familienzentrums und eines Nachbarschaftstreffs in einem Gebäude soll eine integrierte Einrichtung geschaffen werden, mit der flexibel auf die jeweiligen Bedarfe unterschiedlicher Gruppierungen eingegangen wird.
Für das Kinder- und Familienzentrum und den Nachbarschaftstreff ist eine Nutzfläche von 330 m² (DIN 277/NF 1–6) vorgesehen. Eine Freifläche von ca. 300 m² soll vorhanden sein. Die Räume werden im Teileigentum erworben.

1.1 Ausgangssituation – Kinder- und Familienzentrum

Die Landeshauptstadt München (LHM) unterstützt und verbessert die Lebensumstände und die Entwicklungsmöglichkeiten von Familien und Kindern.
Mit der Eröffnung eines Kinder- und Familienzentrums erfüllt die LHM ihre Planungsverantwortung, gemäß § 80 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) rechtzeitig und ausreichend soziale Infrastruktur für Kinder und Familien bereitzustellen. Das Stadtjugendamt hat das Ziel, in Neubaugebieten präventiv arbeitende Kinder- und Familienzentren einzurichten. Gesetzliche Grundlagen hierfür sind die Paragrafen 16 „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ und 11 „Jugendarbeit“ Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

1.2. Ausgangssituation – Nachbarschaftstreff

Die Landeshauptstadt München fördert Projekte der Quartierbezogenen Bewohnerarbeit sowohl in Neubau- als auch in Bestandsgebieten mit einem Anteil von mehr als 200 Wohneinheiten geförderten Wohnungsbau.
Ziele der Arbeit sind:

– Aktivierung des ehrenamtlichen Potenzials und des Bürgerschaftlichen Engagements
– Aufbau von Nachbarschaftsnetzwerken
– Hilfe zur Selbsthilfe
– Förderung eines friedlichen Zusammenlebens im Quartier
– Verbesserung ihrer Lebensbedingungen
– Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an sie betreffenden Belangen
– Nutzung der Räume durch die Bürgerinnen und Bürger

Zu diesem Zweck werden Räume zur Verfügung gestellt und eine halbe Stelle für eine sozialpädagogische Fachkraft finanziert (vgl. Ausführungen unter 5.2). Von Anfang an geht es darum, ausschließlich die Interessen, Themen und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger vor Ort zusammenzuführen und sie zu befähigen, ihre Bedarfe verhandlungsfähig zu machen. Die Grundlage für die Erstellung des Einrichtungsprofils ist das Konzept der Quartierbezogenen Bewohnerarbeit.

2. Trägerauswahl

Auf der Grundlage der städtischen Ausschreibungsrichtlinien für bezuschusste soziale Einrichtungen suchen das Stadtjugendamt und das Amt für Wohnen und Migration der Landeshauptstadt München mit diesem Schreiben einen gemeinsamen Träger für das Kinder- und Familienzentrum und den Nachbarschaftstreff. Dieser muss – nach § 75 SGB VIII – als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sein. Das Ergebnis der Trägerauswahl wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

3. Informationen zum Stadtbezirk Pasing-Obermenzing

Das dreiunddreißig Hektar große Planungsgebiet zwischen Paul-Gerhardt-Allee, Bärmannstraße und den beiden Bahntrassen in Pasing-Obermenzing ist der letzte Abschnitt der Zentralen Bahnflächen in München, der noch nicht bebaut wurde. Auf dem ehemaligen Gewerbegebiet sollen 5.500 Menschen wohnen und etwa 800 arbeiten. In Ergänzung zur Wohnbebauung sind eine fünfzügige Grundschule mit Sporthalle, Kindertageseinrichtungen, fast zehn Hektar große, öffentliche Grünflächen und Geschäfte geplant. Diese sollen auch den angrenzenden Wohngebieten zugute kommen. Als Treff- und Orientierungspunkt und als Kommunikationsraum im Viertel soll an der Paul-Gerhardt-Allee ein Quartierszentrum geschaffen werden. Ein umlaufender Fuß- und Radweg im Landschaftspark soll das Quartier mit dem Pasinger Bahnhof und dem Nymphenburger Schlosspark verbinden.

Laut dem Demografiebericht München ist in Pasing-Obermenzing bis zum Jahr 2035 ein Einwohnerzuwachs von 16,37% auf über 86.000 Personen zu erwarten. Die geplante Neubautätigkeit wird voraussichtlich mit einem verstärkten Zuzug junger Familien und einem Geburtenanstieg einhergehen.[1]

Die Gegend ist mit offenen Angeboten für Kinder und Familien erheblich unterversorgt. Begrenzt durch die Bahnlinie im Süden können die Angebote in Alt-Pasing kaum erreicht werden. Im nördlich anschließenden Obermenzing sind keine entsprechenden Angebote vorhanden. Durch das Sozialreferat wird diesem Mangel begegnet, in dem das Kinder- und Familienzentrum Begegnungs-, Beratungs- und Bildungsangebote für Familien und Kinder bereitstellt. Das Spektrum der offenen Angebote für Kinder umfasst zudem spiel- und kulturpädagogische Inhalte sowie sportliche und kreative Maßnahmen.
Die Quartierbezogene Bewohnerarbeit wendet sich an die direkten Nachbarn und an die Bewohnerinnen und die Bewohner der angrenzenden Wohnbebauung. Entsprechend den auftauchenden Bedarfen und Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner kann der Treff als Plattform genutzt werden, Problemlösungen und eigene Ideen und Aktivitäten zu entwickeln.

4. Fachlich-inhaltliche Informationen zu den geplanten Einrichtungen

Das geplante Kinder- und Familienzentrum und der Nachbarschaftstreff in der Paul-Gerhardt-Allee sollen Familien unterschiedlichster Lebenslagen, Lebensformen und Ressourcen sowie Einzelpersonen erreichen.

4.1 Zielsetzung, Zielgruppen und Angebote des Kinder- und Familienzentrums

Das Kinder- und Familienzentrum fördert Kinder und Familien mit speziellen Angeboten, steht ihnen in der Bewältigung des Alltags und in allen Fragen der Erziehung bei.

[1] Landeshauptstadt München, Demografiebericht München – Teil 2; Stand Mai 2017

Amtsblatt_06.indd 87 23.02.18 11:32

Zielgruppen des Kinder- und Familienzentrums
Die Zielgruppen umfassen alle Mütter, Väter, Großmütter, Großväter, Pflegeeltern, Kinder und Enkel des Stadtteils. Sie implizieren alle Kulturen, Nationen, Religionen und jede sexuelle Identität. Ein-Eltern- und Patchworkfamilien und Familien-(mitglieder) mit Behinderung gehören ebenfalls zu den Zielgruppen.
Besonderer Fokus wird auf sozial benachteiligte und auf erschöpfte[2] Familien gelegt, die Unterstützung benötigen. Fokussiert wird auch auf Familien, die wiederholt in Krisen sind und auf Risikofamilien (geringer/kein Bildungsabschluss, prekäre / keine Beschäftigungsverhältnisse, Armut, Migration, Fluchthintergrund, psychische Erkrankung u.ä.).
Zur Bereicherung und Erweiterung der Angebotspalette sind die Gewinnung und die fachliche Anleitung ehrenamtlich Engagierter von Bedeutung.

Ziel des Kinder- und Familienzentrums
Auf der Grundlage der §§ 16 „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ und 11 „Jugendarbeit“ des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) soll das Kinder- und Familienzentrum ein niederschwelliger Begegnungs-, Beratungs-, Bildungs- und Erlebnisort werden und zur Gestaltung eines gelingenden sozialen Miteinanders im Stadtbezirk beitragen. Ziel des Kinder- und Familienzentrums ist, auf die Interessen der Kinder einzugehen, sie in ihrer Entwicklung zu fördern und zur aktiven Mitgestaltung und Mitbestimmung zu motivieren. Ein weiteres Ziel ist, die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen, sie in Alltagsangelegenheiten zu entlasten, sowie sie zu befähigen, ihren Kindern ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen.

Angebote des Kinder- und Familienzentrums
Die Angebote des Kinder- und Familienzentrums orientieren sich an interkulturellen, intergenerativen, geschlechtsspezifischen und inklusiven Querschnittsthemen. Im Sinne einer Präventionskette (beginnend mit der Geburtsvorbereitung über Kinderkrippen-, Kindergarten- bis hin zum Grundschulbesuch und speziellen Hilfsangeboten) wird auf gute Hilfeüberleitungen für die jeweiligen Familienphasen geachtet.
Die Durchführung von Kooperationsangeboten wird erwartet.
Die Entwicklung bedarfsgerechter Angebote für Väter ist Teil des Konzepts.

Die nachfolgend aufgeführten Angebotsbereiche sind handlungsleitend für die Arbeit des Kinder- und Familienzentrums in der Paul-Gerhardt-Allee:
– Offene Treffpunkt-und Familienarbeit im Cafébereich (nicht kommerziell)
– (alltagsbezogene, mehrsprachige) Informationen zu familienrelevanten Themen wie Gesundheit, Erziehung
– Elternbildung: Elternkompetenztrainings, Sprach- und Alphabetisierungskurse
– Begleitung und Förderung von Kindern: (angeleitete) Spielgruppen, Hausaufgabenbetreuung
– Beratung: Sozial-, Alltags-, Erziehungs- und Familienberatung
– Alltagsentlastung: emotionale Entlastung, konkrete Entlastung durch Vermittlung von (Haushalts)Hilfen
– Qualitative Familienzeit
– Sport-/Freizeit-/Ferien-, Kreativ-, medienpädagogische und Bildungsangebote für Grundschulkinder. Motivation der Kinder zur aktiven Mitgestaltung und Mitbestimmung. Pädagogische Begleitung von Konflikten und deren konstruktiven Lösungen.

[2] Nach R. Lutz steht der Terminus „Erschöpfte Familien" für eine Innensicht auf Armut und Prekarisierung, die der These folgt, dass sozial benachteiligte Familien über verschiedenartige Ressourcen und Bewältigungsmuster verfügen. Sie sind in unterschiedlicher Weise fähig, ihre Situation zu gestalten und Kinder zu fördern, um Teilhabechancen zu ermöglichen. Mit diesem Begriff soll verdeutlicht werden, dass der Entmutigung dieser Familien mit unterstützenden und fördernden Maßnahmen begegnet werden muss. (Lutz, Ronald – Hrsg.: „Erschöpfte Familien“, Wiesbaden 2012)

Die offenen Angebote für Kinder und die Angebote für Familien werden aufeinander abgestimmt. Die Angebote sind weitgehend kostenfrei. Die Programme des Kinder- und Familienzentrums werden in Schriftform veröffentlicht.

4.2 Zielsetzung, Zielgruppen und Angebote der quartiersbezogenen Bewohnerarbeit

Zielsetzung: „Gute Gegend, gute Nachbarschaft und Teilhabe“
Der Nachbarschaftstreff im Paul-Gerhardt-Allee ist eine offene Quartierseinrichtung. Diese soll sich an alle Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtquartiers richten und sich an ihren Bedürfnissen wie auch an ihrer Lebenslage orientieren.

Aktivierung und Partizipation
Mittels geeigneter Methoden sollen Mitentscheidung und Mitwirkung der Quartiersbevölkerung bei Themen, die das Leben im Stadtteil betreffen, initiiert und aktiviert werden. Die Leitung des Nachbarschaftstreffs hat dabei die Aufgabe, die ehrenamtlich Tätigen bei der Umsetzung ihrer Ideen zu unterstützen. Sie ist in erster Linie für die Verwaltung der Räume verantwortlich (z.B. Raumvergabe und Freiwilligenmanagement), zudem leistet sie Quartiersarbeit (z.B. Bedarfsermittlung, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung, Moderation und Mediation) und ermöglicht Teilhabe (z.B. Information, Partizipation und Empowerment).

Bedarfsermittlung
Die im Nachbarschaftstreff tätigen professionellen und ehrenamtlichen Kräfte sollen in evaluierender Weise die sich verändernden Bedarfe der Quartiersbevölkerung erheben und dokumentieren. Die sich daraus ergebenden Aufgabenstellungen wirken sich auf das Quartiersmanagement und die weitere Quartiersentwicklung bezüglich sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Aspekte aus. Bedarfe, die festgestellt wurden, aber nicht durch bürgerschaftliches Engagement gedeckt werden können, sollen den zuständigen Stellen mitgeteilt werden, um mit diesen gemeinsam Lösungsstrategien zu erarbeiten.

Nachbarschaftsnetzwerke
Im Nachbarschaftstreff können sich die Bewohnerinnen und Bewohner regelmäßig treffen und sich miteinander austauschen. Dabei werden einerseits nachbarschaftliche Kontakte gestärkt, andererseits Vorurteile und Ängste abgebaut. Die von den Ehrenamtlichen angebotenen Veranstaltungen im Treff werden dahingehend überprüft, ob sie ausgeweitet, verbessert oder an eine veränderte Nachfrage angepasst werden können. Ziel ist die optimale Nutzung der im Quartier vorhandenen Ressourcen und Potenziale.
Zudem liegen im Nachbarschaftstreff Informationen zum Stadtquartier und den Einrichtungen vor Ort aus.

5. Fachpersonal
Die Fachkraftstellen der Einrichtung sollen mit Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen (Diplom, bzw. BA) besetzt werden. Das Personal des Kinder- und Familienzentrums und des Nachbarschaftstreffs ist in zwei getrennten Teams zu organisieren und personell getrennt zu besetzen.

5.1. Personelle und fachliche Anforderung für das Kinder- und Familienzentrum
Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kinder- und Familienzentrums sind zielgruppenorientierte und sozialräumliche Bedarfsermittlung, Entwicklung und Gestaltung pädagogischer Angebote für Kinder und Eltern sowie Beratung und Begleitung der Familien. Weitere Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Gewinnung und Anleitung ehrenamtlich tätiger Personen und Honorarkräfte, Vernetzung im Sozialraum und mit anderen Familienzentren, Dokumentation und Berichtswesen, Qualitätssicherung und -entwicklung, Verwaltungstätigkeiten und die Abwicklung von Finanzen. Die

Amtsblatt_06.indd 88 23.02.18 11:32

praktische Durchführung der Angebote kann – je nach Zielgruppen und fachlichen Standards - durch Honorarkräfte und durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernommen werden.

Anforderungsprofil
Grundvoraussetzungen der Arbeit in dem Kinder- und Familienzentrum sind pädagogische, organisatorische, planerische und administrative Fähigkeiten.
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kinder- und Familienzentrums bringen den Familien eine wertschätzende Grundhaltung entgegen. Für die Entwicklung bedarfsgerechter Angebote müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Sensibilität und Kreativität verfügen. Beziehungsarbeit und die (nachgehende) Arbeit mit Familien in prekären Lebenslagen erfordern Empathie und gleichzeitig professionelle Distanz und psychische Belastbarkeit.

5.2 Personelle und fachliche Anforderungen für die quartierbezogenen Bewohnerarbeit

Rolle der Leitung des Nachbarschaftstreffs
Die Projektleitung gewährleistet, dass die zuvor dargestellten Ziele und inhaltlichen Anforderungen an den Nachbarschaftstreff „Paul-Gerhardt-Allee“ erfüllt werden.

Zu Beginn hat sie die Aufgabe den Nachbarschaftstreff bekannt zu machen und eine aktivierende Befragung durchzuführen. Daneben kann sie frei entscheiden, wie sie die Bewohnerinnen und Bewohner im Stadtquartier erreicht.
Eine weitere Funktion der Leitung ist die bedarfsorientierte Begleitung der Ehrenamtlichen und die Koordinierung der Angebote. Die bürgerschaftlich Engagierten arbeiten autark und selbst bestimmt was die inhaltliche Arbeit angeht. Die Projektleitung unterstützt sie bei ihren Angeboten und vermittelt bei Schwierigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten.

Können die Rahmenbedingungen nicht eingehalten werden, informiert die Leitung zeitnah den Träger und die zuschussgebende Stelle, um geeignete Vorgehensweisen in die Wege zu leiten und die Ausstattung des Projektes ggf. anpassen zu können.

Fachliche Anforderungen an die Leitung des Nachbarschaftstreffs
– Methodische Fähigkeiten und Kenntnisse im Hinblick auf die Aktivierung und Beteiligung der Zielgruppe sowie die Förderung von Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement.
– Kenntnisse des Arbeitsprinzips Gemeinwesenarbeit, der sozialraumorientierten sozialen Arbeit und sowie von Netzwerk-, Gremien- und Projektarbeit.
– Hohe Professionalität im Umgang mit Menschen in schwierigen sozialen Lebensbedingungen (Armut, Arbeitslosigkeit, familiäre Gewalt, gesundheitliche Probleme)
– Kenntnisse über die Struktur der Münchner Stadtverwaltung sowie über REGSAM und die Arbeit der Bezirksausschüsse.
– Vernetzung im Sozialraum, Kontakte zur unmittelbaren Nachbarschaft und Aufbau eines Netzes von ehrenamtlichen Helfer/innen.
– Moderationsfähigkeiten
– Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und größeren Veranstaltungen (z.B. Stadtteilfest).
– Kenntnisse in Konfliktvermittlung
– Durchführung von Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung (Dokumentation der Arbeit der Aktiven, Arbeiten über Zielvereinbarungen, kollegiale Beratung, Supervision, Fortbildungen, etc.)

6. Sozialraumorientierung und Kooperation

Die Mitarbeit des Kinder- und Familienzentrums und des Nachbarschaftstreffs in (über)regionalen Gremien wird vorausgesetzt.

Eine enge Zusammenarbeit des Kinder- und Familienzentrums mit den in Pasing-Obermenzing arbeitenden sozialen Einrichtungen ist verpflichtend. Bedarfe sollen evaluiert und verbindliche Kooperationsangebote entwickelt und ausgewertet werden.

Der Nachbarschaftstreff vernetzt sich und kooperiert mit den professionellen Vertreterinnen und Vertretern der Sozialarbeit und den weiteren relevanten Akteuren im Quartier. Er stellt damit ein Bindeglied zwischen allen Beteiligten dar.

7. Rahmenbedingungen

Die Öffnungszeiten des Kinder- und Familienzentrums und des Nachbarschaftstreffs orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder, Familien und der Nachbarschaft.

Eine enge Kooperation zwischen dem Kinder- und Familienzentrum und dem Nachbarschaftstreff wird vorausgesetzt.

Die Zusammenarbeit zwischen auszuwählendem Träger, dem Bauträger und den Architektinnen/Architekten ist verpflichtend. Die Gestaltung und Einrichtung der Räume ist mit dem Stadtjugendamt abzustimmen.
Aus baulichen Gründen darf die Küche nicht gewerblich genutzt werden.

Wie eingangs dargestellt (s. Gliederungspunkt 2) muss der auszuwählende Träger als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SBG VIII anerkannt sein. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kinder- und Familienzentrums muss er Supervision, Fortbildung und Weiterqualifizierung zur Verfügung stellen.

7.1. Räumliche Ausstattung

– Für die Räume des Kinder- und Familienzentrums und des Nachbarschaftstreffs ist eine Fläche von 330 m² (DIN 277/ NF 1–6) vorgesehen. Der geplante Kinder- und Familienzentrum hat eine Nutzfläche von 270 m² gemäß DIN 277 (NF 1–6).
– Das Erscheinungsbild der Einrichtungen (innen und außen), inklusive der Zugänge ist hell, freundlich und attraktiv zu gestalten. Die gewählten Materialien müssen robust, wartungs- und pflegeleicht sein. Zur einfachen und schnellen Orientierung für Familien und ihre Kinder ist auf eine übersichtliche Raumaufteilung Wert zu legen.
– Behindertengerechte Zugänge sind Voraussetzung
– Schallisolierung, Lärmschutzmaßnahmen (innen und außen) und Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen.

– Raumvergabe
Familienbildungsangebote und Kurse externer Träger sollen in den Räumen der Einrichtung durchgeführt werden. Dies muss für die Schließanlage berücksichtigt werden. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass Bürgerinnen und Bürger ausgewiesene Räume während der Schließungszeiten selbständig anmieten können, ohne dafür auf hauptberufliches Fachpersonal angewiesen zu sein. Sämtliche Raumvergaben unterliegen der Vorgabe, dass weder geschäftsmäßige noch gewinnorientierte Angebote stattfinden. Rechtsextreme, rassistische, antisemitische oder antidemokratische Inhalte der Veranstaltungen sind untersagt.

7.2 Finanzielle Ausstattung und Folgekosten

Das Fach- und das Finanzcontrolling des Kinder- und Familienzentrums und des Nachbarschaftstreffs wird durch unterschiedliche Ämter des Sozialreferats übernommen.
Alle Vereinbarungen und Kosten beziehen sich auf die Beschlussvorlage vom Februar 2014. Die Gehälter werden den Tariferhöhungen entsprechend angepasst.

Amtsblatt_06.indd 89 23.02.18 11:32

7.2.1 Folgekosten – Kinder- und Familienzentrum

Die Personalkosten setzen sich aus
– 2 VZÄ Mitarbeiter-/innen (Dipl. Soz.Päd, bzw. BA)
sowie
– 0,33 VZÄ Verwaltungskraft
und
– 20 Wochenstunden Reinigungspersonal
zusammen.
Dazu kommen Beiträge für Berufsgenossenschaft, Fortbildung und Supervision (3.000,– €). Zur Bereitstellung fachlich hochwertiger Kurse, Gruppen-, Bildungs- und Beratungsangebote durch interdisziplinäre Honorarkräfte sind 15.000,– € vorgesehen. Insgesamt belaufen sich die Personalkosten auf 165.453,– € p.a.
Die Sachkosten (Heizung, Raumkosten, Veranstaltungskosten, incl. Spiel- und Bastelmaterial, Versicherungen, etc.) summieren sich auf jährlich 45.000,– €.
Für die Ersteinrichtung der Räume sind 100.000,– € eingeplant.

7.2.2 Folgekosten – Nachbarschaftstreff

Das Personal besteht aus einer/m
– 0,5 VZÄ Mitarbeiter/in (Dipl. Soz.Päd, bzw. BA)
und
– Reinigungskraft mit 20 Wochenstunden.
Dazu kommen Beiträge für Berufsgenossenschaft, Fortbildung und Supervision (1.000,– €). Zur Bereitstellung von Honorarkräften sind 3.200,– € vorgesehen. Insgesamt betragen die Personalkosten jährlich 38.200,– €.
Die Sachkosten (Heizung, Raumkosten, Verwaltung, Veranstaltungskosten, incl. Werkmaterial, Versicherungen, etc.) belaufen sich pro Jahr auf 11.800,– €.
Als Ersteinrichtungsmittel sind 15.000,– € eingeplant.

8. Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien „Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit“ vorgenommen.
Bei der Auswahl des Trägers werden fachliche Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als das Kriterium der Wirtschaftlichkeit. Im Bewerbungsformular ist auf alle nachfolgenden Auswahlkriterien einzugehen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt München voraussichtlich im 3. Quartal 2018 in öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

8.1. Auswahlkriterien

Folgende Bewertungskriterien sind ausschlaggebend:

Fachlichkeit übergreifend:

– Beschreibung eines Rahmenkonzepts des Kinder- und Familienzentrums sowie des Nachbarschaftstreffs.
(3-fach-Bewertung)

– Darstellung der gelungenen Balance zwischen der Eigenständigkeit der Bereiche Kinder- und Familienzentrum und Nachbarschaftstreff und der Verknüpfung der einzelnen Angebotssegmente der jeweiligen Einrichtung.
(3-fach-Bewertung)

– Regionale Verortung des Trägers im (angrenzenden) Stadtteil: Darstellung der Erfahrungen mit Sozialraumorientierung. Bestehen Kenntnisse zu eventuellen Besonderheiten des Stadtteils und der Arbeitsbezüge in Pasing-Obermenzing? Beschreibung der Zusammenarbeit mit den regional zuständigen Institutionen und den lokalen Akteuren.
(2-fach-Bewertung)

– Darstellung der Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen und der Vernetzung von ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen.
(2-fach-Bewertung)

– Darstellung der Gestaltung bedarfsgerechter Öffnungszeiten.
(2-fach-Bewertung)

– Darstellung der Umsetzung der Querschnittsaufgaben „Gender Mainstreaming“, „Sexuelle Identität“, „Interkulturelle Arbeit“ und „Inklusion“.
(1-fach-Bewertung)

– Darstellung der Zusammenarbeit mit dem Bauträger und den Architekten.
(1-fach-Bewertung)

Kinder- und Familienzentrum

– Darstellung konzeptioneller Überlegungen zu beratender und offener Familienhilfe sowie zur Familienbildung und Vorstellungen zur Arbeit mit sozial benachteiligten Familien.
(3-fach-Bewertung)

– Darstellung spezifischer Angebote für Familien mit Kindern von Null bis zehn und vor allem von Null bis drei Jahren zur Unterstützung der Erziehung und der Alltagsgestaltung in der Familie.
(3-fach-Bewertung)

– Darstellung von Angeboten und Methoden zur Erreichbarkeit diverser Zielgruppen. Beschreibung eines niederschwelligen Zugangs.
(3-fach-Bewertung)

– Beschreibung konkreter Überlegungen zur Entwicklung von Kooperationsangeboten
2-fach-Bewertung)

Nachbarschaftstreff

– Darstellung der praktischen Erfahrung in quartierbezogener Bewohnerarbeit. Der Fokus soll auf der Bildung von Nachbarschaftsnetzwerken und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements der Bewohnerinnen und Bewohner des neuen Stadtquartiers liegen.
(3-fach-Bewertung)

– Kenntnisse des Arbeitsprinzips Gemeinwesenarbeit. Methoden der Aktivierung und Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern aus allen sozialen Schichten mit Schwerpunkt Aktivierung und sozialraumorientierte Arbeit sind darzustellen.
(3-fach-Bewertung)

– Kenntnisse zu Konfliktvermittlung / Mediationsarbeit und Community Organizing.
(3-fach-Bewertung)

Wirtschaftlichkeit

– Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln / Einnahmen beurteilt und berücksichtigt
(2-fach-Bewertung)

– Darstellung aller vom Träger akquirierten Mittel
(1-fach-Bewertung)

8.2 Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen befinden sich auf der Homepage der Landehauptstadt München (s.u.) in den Anlagen 1 bis 5

Amtsblatt_06.indd 90 23.02.18 11:32

oder können bei der
Landeshauptstadt München
Sozialreferat, Stadtjugendamt,
S-II-KJF/A, Frau Sulamith Leist
Prielmayerstr. 1
80335 München
oder
Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration,
S-III-S/W/Q, Frau Beate Wieja
Franziskanerstr. 8
81669 München
angefordert werden.

Für die telefonische Anforderung wenden Sie sich bitte an:
Stadtjugendamt, S-II-KJF / A, Frau Sulamith Leist,
Tel.: 0 89/2 33-4 96 02
und an Amt für Wohnen und Migration, S-III-S/W/Q,
Frau Beate Wieja, Tel. 089 / 233-40 127.

Darüber hinaus sind diese Informationen abrufbar auf der Homepage der Landeshauptstadt München:

http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats.html.

Die schriftliche Bewerbung muss durch Vertretungsberechtigte im Original unterschrieben sein und bis spätestens

Mittwoch, den 11.04.2018 – 24.00 Uhr

in einem verschlossenen Briefumschlag beim Sozialreferat, Stadtjugendamt, S-II-KJF/A, Prielmayerstr. 1, 80335 München (Raum 2030) eingegangen sein. Der Umschlag ist in jedem Fall (auch wenn der Postweg gewählt wird) deutlich zu kennzeichnen mit: „Bewerbung – Kinder- und Familienzentrum und Nachbarschaftstreff Paul-Gerhardt-Allee – nur zu öffnen durch S-II-KJF/A und S-III-S/W/Q“.

In der Bewerbung ist darzulegen, dass die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können und die Voraussetzungen dafür vorliegen. Wenn sich nur ein Träger bewirbt und dieser die Anforderungen nicht erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben.
– Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden.
– Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten.
– Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Vorblatt und ohne Kosten- und Finanzierungspläne) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten.
– Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfanges auf 10 DIN A 4 Seiten (zuzüglich dem Vorblatt und die zwei Seiten Kosten- und Finanzierungspläne) führt automatisch zum Ausschluss.
– Die beiden Kosten- und Finanzierungspläne (KuFPl's) für das Kinder- und Familienzentrum und für den Nachbarschaftstreff sind in der vorgegebenen Form ebenfalls einzuhalten sowie vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen. Die Verwendung von Schutzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist ebenfalls unterschrieben beizufügen.
– Die Scientology-Erklärung ist zu unterschreiben.

München, 28. Februar 2018

Sozialreferat
Stadtjugendamt München
Abteilung Kinder, Jugend und Familie
Amt für Wohnen und Migration
Abteilung Soziale Wohnraumversorgung

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Für den 13. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes vom 16.01.2018 wird die Teilstrecke der Grasbrunner Straße zwischen der Anschlussstelle Daglfing der BAB A 94, Südseite (= km 0,538) und dem Ende der Kehre (= km 0,872) zu einer Ortsstraße gewidmet.
Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 01.03.2018 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (während der üblichen Dienstzeiten) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Unterschrift oder Anschrift beigefügt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Die Klageerhebung in elektronischer Form ist (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 28. Februar 2018

Baureferat
Verwaltung und Recht

Amtsblatt_06.indd 91 23.02.18 11:32

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Widmungsverfügung
für den 12. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes vom 23.01.2018 werden
- die Gesamtstrecke der Gertrud-Grunow-Straße (Teilfl. aus Flstk. Nr. 880/62 und Gesamtfl. Flstk. 880/122, Gemarkung Schwabing) zwischen der Domagkstraße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,428) und
- die Gesamtstrecke der Margarete-Schütte-Lihotzky-Straße (Teilfl. aus Flstk. Nr. 880/150, Gemarkung Schwabing) zwischen der Gertrud-Grunow-Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,348) und
- die Gesamtstrecke der Fritz-Winter-Straße (Teilfl. aus Flstk. Nr. 880/150 Gemarkung Schwabing) zwischen der Margarete-Schütte-Lihotzky-Straße (= km 0,000) und der Margarete-Schütte-Lihotzky-Straße (= km 0,187) zur Ortsstraße gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Die Widmungen gelten gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 01.03.2018 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 29.03.2018 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 28. Februar 2018

Baureferat
Verwaltung und Recht

Straßenbenennung
im 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing
Beschluss vom: 01.02.2018

Angela-Molitoris-Platz

EDV-Schreibweise: ANGELA-MOLITORIS-PL.

Straßenschlüsselnummer: 06728

Namenserläuterung:
Angela Molitoris, geb. am 22.10.1912 in Deggendorf, gest. am 02.05.2002 in München, Wirtschaftswissenschaftlerin; Studium an der Technischen Universität München, Kanzlerin der TUM, sie gilt als Wegbereiterin des Campus in Garching, Zontamitglied, geehrt wurde Angela Molitoris mit der Verleihung des Bayerischen Verdienstordens und mit der Ernennung zur Ehrensenatorin der TUM.

Verlauf:
Platz am östlichen Ende der Hermine-von-Parish-Straße, an deren Einmündung in die Berduxstraße.

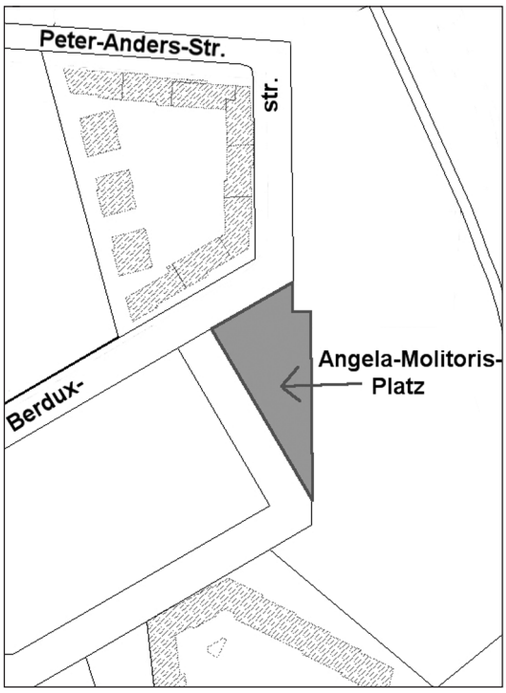

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 03.04.2018 eingesehen werden.

München, 19. Februar 2018

Kommunalreferat
GeodatenService

Amtsblatt_06.indd 92 23.02.18 11:32

Straßenbenennung
im 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing
Beschluss vom: 01.02.2018

Angela-von-den-Driesch-Weg

EDV-Schreibweise: ANGELA-V-D-DRIESCH-W

Straßenschlüsselnummer: 06731

Namenserläuterung:
Angela von den Driesch, geb. am 11.07.1934 in Dresden, gest. am 04.01.2012 in München, Archäozoologin, 1972 Habilitation im Bereich Tiermedizin an der Universität München, Professorin für Paläoanatomie, Domestikationsforschung und Geschichte der Tiermedizin; von 1993 bis 2000 Vorstand des „Instituts für Paläoanatomie und Geschichte der Tiermedizin“, Mitglied des „Deutschen Archäologischen Instituts“. Als international anerkannte Fachfrau auf dem Gebiet der Archäozoologie begleitete sie archäologische Grabungen auf der Iberischen Halbinsel, im Alpenraum, in Anatolien, Ägypten und Tunesien.

Verlauf:
Weg für Fuß- und Radverkehr, von der Baumbachstraße nach Osten zur Erna-Eckstein-Straße, von dort nach Nordosten Richtung Bahnlinie München-Ingolstadt, dann nach Nordwesten, parallel zur Bahnlinie München-Ingolstadt, bis zur Bärmannstraße.

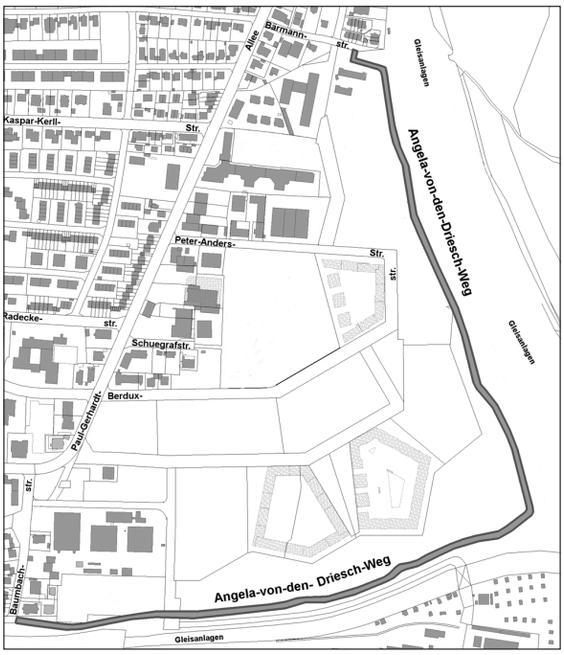

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 03.04.2018 eingesehen werden.

München, 19. Februar 2018

Kommunalreferat
GeodatenService

Straßenbenennung
im 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing
Beschluss vom: 01.02.2018

Erna-Eckstein-Straße

EDV-Schreibweise: ERNA-ECKSTEIN-STR.

Straßenschlüsselnummer: 06729

Namenserläuterung:
Erna Eckstein, geb. am 15.11.1890 in Augsburg, gest. am 14.12.1949 in München, Lehrerin, von 1927 bis zu ihrem Tod unterrichtete sie an der Grotheschule in Pasing, Erna Eckstein hat viele Schülerinnen positiv geprägt und während der NS-Zeit, im Rahmen des für sie Möglichen, Gegnerschaft zur verordneten Indoktrination gezeigt.

Verlauf:
Vom Angela-von-den-Driesch-Weg nach Norden zur Hermine-von-Parish-Straße.

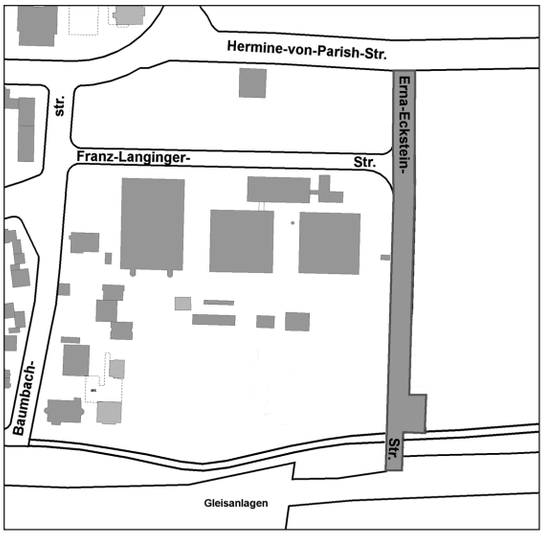

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 03.04.2018 eingesehen werden.

München, 19. Februar 2018

Kommunalreferat
GeodatenService

Amtsblatt_06.indd 93 23.02.18 11:32

Straßenbenennung
im 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing
Beschluss vom: 01.02.2018

Franz-Langinger-Straße

EDV-Schreibweise: FRANZ-LANGINGER-STR.

Straßenschlüsselnummer: 06730

Namenserläuterung:
Franz Langinger, geb. am 22.12.1885, gest. Juni 1960; er war von 1928-1933 Pasinger Stadtrat, aufgrund seiner politischen Gesinnung wurde er während der NS-Zeit seines Amtes enthoben und im KZ Dachau inhaftiert, nach Kriegsende engagierte sich Franz Langinger wieder politisch in der Gewerkschaftsbewegung und in der Arbeiterwohlfahrt. Ab 1945 war er Leiter des Wohnungsamtes.
Verlauf:
Von der Erna-Eckstein-Straße nach Westen bis zur Baumbachstraße.

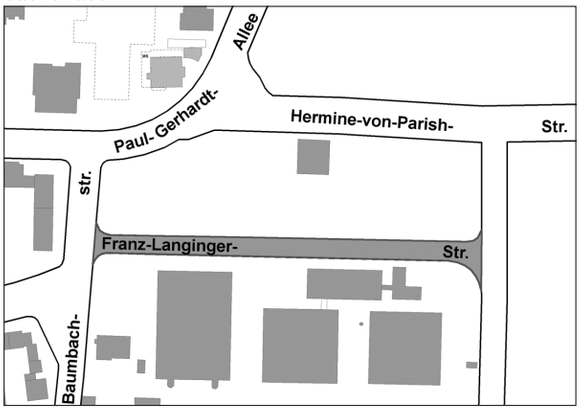

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 03.04.2018 eingesehen werden.

München, 19. Februar 2018

Kommunalreferat
GeodatenService

Straßenbenennung
im 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing
Beschluss vom: 01.02.2018

Hermine-von-Parish-Straße

EDV-Schreibweise: HERMINE-V.-PARISH-S.

Straßenschlüsselnummer: 06727

Namenserläuterung:
Hermine von Parish, geb. am 10.04.1907 in Rom, gest. am 31.10.1998 in München, zusammen mit ihrer Mutter gründete sie in den Dreißigerjahren in ihrer Nymphenburger Villa eine Kostümpuppenmanufaktur und nach dem Zweiten Weltkrieg eine staatlich anerkannte private Kunstschule. Sie sammelte Bücher, Zeitschriften, Kataloge, Original-Grafiken und jegliches Bildmaterial zum Thema Kostümgeschichte. So entstand in der Villa mit ca. 40.000 Büchern aus fünf Jahrhunderten, ca. 40.000 Grafiken und zahllosen Fotografien eine weltweit einzigartige Sammlung, die Parish-Kostümbibliothek. 1970 vermachte sie ihr Lebenswerk ihrer Heimatstadt München und wurde dafür 1980 mit der Medaille „München leuchtet“ in Gold ausgezeichnet. Die Kostümbibliothek ist heute als öffentliche, wissenschaftliche Spezialbibliothek eingerichtet, die überwiegend von Modedesignern, Studenten und Kostümbildnern für Theater, Oper, Film und Fernsehen als gefragte und unentbehrliche Anlaufstelle genutzt wird.

Verlauf:
Von der Paul-Gerhardt-Allee nach Osten, dann nach Nordosten bis zum Angela-Molitoris-Platz, hier im rechten Winkel abknickend nach Nordwesten bis zur Berduxstraße.

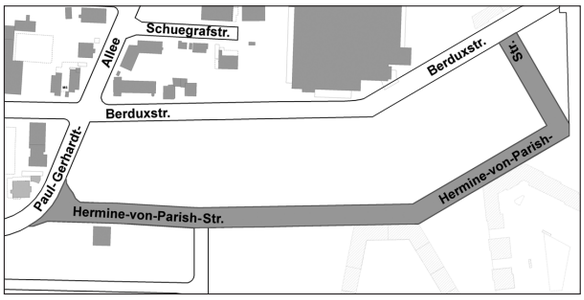

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 03.04.2018 eingesehen werden.

München, 19. Februar 2018

Kommunalreferat
GeodatenService

Amtsblatt_06.indd 94 23.02.18 11:32

Straßenbenennung
im 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing
Beschluss vom: 01.02.2018

Rhea-Lüst-Straße

EDV-Schreibweise: RHEA-LUEST-STR.

Straßenschlüsselnummer: 06726

Namenserläuterung:
Rhea Lüst, geb. am 06.04.1921 in Hannover, gest. am 12.11.1993 in München, Astronomin, Promotion an der Universität Göttingen; Mitarbeiterin des Physikers Ludwig F. Biermann am Max-Planck-Institut für Astrophysik in Göttingen, später in München (Garching); mit Ludwig Biermann erarbeitete sie wichtige Forschungsergebnisse u.a. zur Vorhersage des „solaren Windes“ aus der Analyse des Verhaltens von Kometenschweifen; von 1970 bis 1973 war sie Präsidentin der International Astronomical Union.

Verlauf:
Sackstraße, von der Peter-Anders-Straße zunächst nach Nordosten, dann nach Nordwesten verlaufend.

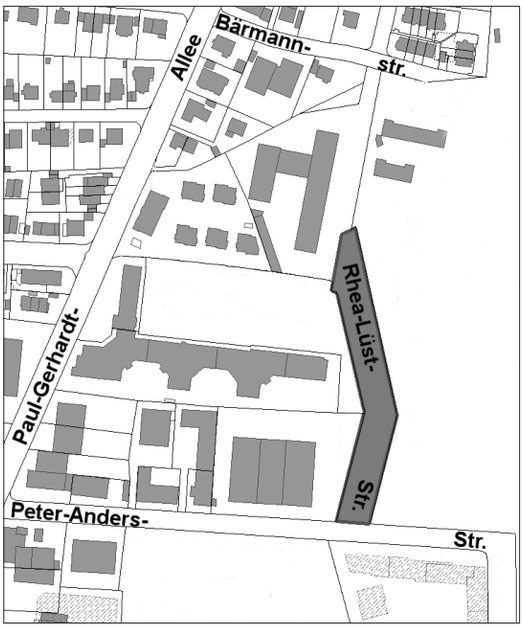

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 03.04.2018 eingesehen werden.

München, 19. Februar 2018

Kommunalreferat
GeodatenService

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar. Begründet von Paul Stelkens und Heinz Joachim Bonk. Hrsg. von Michael Sachs und Heribert Schmitz. – 9. Aufl. – München: Beck, 2018. XLVIII, 2736 S. ISBN 978-3-406-71095-7; € 199.–

Das Standardwerk bietet eine umfassende Kommentierung der Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern. Die Abweichungen im Verwaltungsverfahrensrecht der Länder sind in die Erläuterungen einbezogen. Das einschlägige Europarecht ist in eigenen Abschnitten bei den betroffenen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes berücksichtigt. Hinweise auf Parallelbestimmungen zu anderen Gesetzen wie SGB oder AO runden den Band ab.
Die Neuauflage kommentiert umfassend die aktuellen Entwicklungen zum e-Government, insbesondere die neuen Regelungen zum automatisierten Erlass und zur Internet-Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.7.2016 (Änderungen der §§ 24 und 41 VwVfG; Einfügung eines neuen § 35a VwVfG). Vertieft erörtert sind auch die Folgen der aktuellen EuGH-Rechtsprechung zur Präklusion im Verwaltungsverfahren.
Mit der Neuauflage übernehmen erstmals Michael Sachs und Heribert Schmitz die Herausgeberschaft von Paul Stelkens und Heinz Joachim Bonk, die den Standardkommentar 40 Jahre betreuten. Auch bei den Autoren fand ein Generationenwechsel statt.

Betriebliches Eingliederungsmanagement in der Praxis. Arbeitsfähigkeit sichern, rechtssicher agieren, Potenziale nutzen. Hrsg. von Frank Stöpel, Andrea Lange und Jürgen Voß. – Freiburg: Haufe, 2017. 286 S. ISBN 978-3-648-10029-5; € 49,95.

2004 wurde das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) in das SGB IX eingeführt und ist ab dem 1.1.2018 im § 167.2 SGB IX verankert. Arbeitgeber sind verpflichtet, für Beschäftigte ein Betriebliches Eingliederungsmanagement durchzuführen, wenn diese innerhalb eines Jahres länger als 30 Kalendertage arbeitsunfähig sind. Das BEM setzt auf alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Arbeitsunfähigkeit zu beenden und den Beschäftigten mit gesundheitlichen Problemen oder einer Behinderung möglichst dauerhaft auf einem geeigneten Arbeitsplatz einzusetzen.
Der Leitfaden unterstützt bei der Einführung und Durchführung eines effektiven und rechtssicheren BEM, das auch als Teil eines betrieblichen Gesundheitsmanagement gesehen wird. Die Beiträge umfassen medizinische, juristische und sozialversicherungsrechtliche Aspekte des BEM-Prozesses und berücksichtigen ein Qualitätsmanagement im BEM. Online-Arbeitshilfen wie Checklisten und Muster und Vorlagen runden den Band ab.

Amtsblatt_06.indd 95 23.02.18 11:32

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Zivilprozessordnung. Mit FamFG, GVG und anderen Nebengesetzen. Begr. von Adolf Baumbach. Fortgeführt von Wolfgang Lauterbach ... nunmehr verfasst von Peter Hartmann. – 76., völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2018. XXI, 3365 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 1) ISBN 978-3-406-71084-1; € 169.–

Der bewährte Kommentar erläutert die aktuelle Rechtslage in der ZPO und erfasst die gesamte relevante Rechtsprechung und Literatur mit Stand von Mitte bis Ende September 2017 und teilweise bis November 2017. Die jährlich erscheinende Neuauflage wurde völlig überarbeitet.
In die 76. Auflage sind rund 5.000 neueste Fundstellen und fast 30 Gesetzesnovellen, unter anderem die Reform des Bauvertragsrechts, das Netzwerkdurchsetzungsgesetz, das Gesetz zur Umsetzung der BerufsanerkennungsRL, PKH-Bekanntmachung 2017, Durchführungsgesetz zur EU-KontopfändungsVO und das Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts eingearbeitet.
Für ein schnelles Auffinden der gesuchten Themen helfen die nahezu 1000 ABC-Stichwortreihen, die vielen Querverweise und das differenzierte Sachregister.

Hügel, Stefan und Oliver Elzer: Wohnungseigentumsgesetz. Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht. – 2. Aufl. – München: Beck, 2018. XV, 1354 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare) ISBN 978-3-406-68530-9; € 95.–

Der Band bietet eine praxisorientierte und kompakte Kommentierung zum Wohnungseigentumsgesetz einschließlich seiner Bezüge zu anderen Gebieten wie dem Grundbuchrecht, dem Mietrecht und dem privaten Baurecht.
Der Kommentar aus der Reihe der Beck'schen KurzKommentare zeichnet sich aus durch allgemein verständliche Erläuterungen mit vielen Hinweisen für die praktische Umsetzung der rechtlichen Vorgaben.
Die Neuauflage bringt das Werk auf den neuesten Stand.
Eine Reihe wichtiger Gerichtsentscheidungen sind nachgetragen und deren praktische Konsequenzen dargestellt. Eingearbeitet ist das Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Verwalter von Wohnungseigentum. Darüber hinaus sind die Kommentierungen an einigen Stellen vertieft und um aktuelle Themen ergänzt. Das Sachverzeichnis wurde erweitert.

SGB XI. Soziale Pflegeversicherung. Kommentar. Hrsg. von Peter Udsching und Bernd Schütze. – 5. Aufl. – München: Beck, 2018. XXX, 899 S. ISBN 978-3-406-70247-1; € 89.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert praxisgerecht die Vorschriften des Sozialgesetzbuches XI, Soziale Pflegeversicherung. Das Werk ist auf die Bedürfnisse des Praktikers zugeschnitten und orientiert sich an der Rechtsprechung des BSG und der Landessozialgerichte.
Drei Pflegestärkungsgesetze einschließlich der im ersten Halbjahr 2017 erlassenen Korrekturvorschriften, das Bundesteilhabegesetz und weitere Gesetzesänderungen haben die Rechtsgrundlagen der Pflegeversicherung grundlegend verändert. Die Neuauflage kommentiert die Neuregelungen sowie die umfangreichen Überleitungsvorschriften. Mit der Reform der „Sozialen Pflegeversicherung" wurde ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt, dabei spielt der Grad der Selbständigkeit und der Beeinträchtigung eine entscheidende Rolle.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72–46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_06.indd 96 23.02.18 11:32